

Studienordnung Rahmenvorgaben für Studienprogramme sowie Fort- und Weiterbildungsangebote mit ECTS- Bewertungen

Erstversion gültig ab 01.09.2019

Aktualisierte Fassung gültig ab 11.01.2024

Inhalt

1	Regelungsmaterie.....	3
2	Akademische Aus- und Weiterbildung.....	3
2.1	Entwicklung von Studienprogrammen (Studiengänge, außerordentliche Studien, Akademische Hochschullehrgänge und sonstige Hochschullehrgänge)	3
2.1.1	Erstakkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (externes Verfahren)	4
2.1.2	Einrichtung von außerordentlichen Studien (Weiterbildungsstudien), Akademischen Hochschullehrgängen und sonstigen Hochschullehrgängen (internes Verfahren)	4
2.2	Weiterentwicklungen von Studienprogrammen	4
2.2.1	Interne Verlängerungen	4
2.2.2	Aktualisierung von Lehrveranstaltungen	5
2.2.3	Änderung von Studienplänen (internes Verfahren).....	5
2.2.4	Genehmigungsrelevante Änderungen von Studienplänen (externes Verfahren) bei Studiengängen	5
2.3	Auflassung von Studienprogrammen	6
3	Akademische Fortbildung (Zertifikats- und Fortbildungsangebote)	6
3.1	Entwicklung von Zertifikatsprogrammen	6
3.2	Entwicklung von Fortbildungsangeboten	6
3.3	Verantwortlichkeiten in der Entwicklung und Weiterentwicklung von Zertifikats- und Fortbildungsangeboten	6
4	Durchführung von Zertifikatsprogrammen, Fort- und Weiterbildungsangeboten	7
5	Inkrafttreten	7

1 Regelungsmaterie

Die Studienordnung der FH Campus Wien regelt die Rahmenbedingungen für die Einrichtung, Änderung, Weiterentwicklung und Auflassung der an der FH Campus Wien angebotenen Studienprogramme (Studiengänge, Hochschullehrgänge¹) sowie weiterer Angebote zur Fort- und Weiterbildung, die mit ECTS-Punkten ausgestattet sind (z.B. Zertifikatsprogramme und Module/Seminare).

Begriffsbestimmungen:

- > Unter **Studienprogramm** werden Bachelor- und Masterstudiengänge (Akademische Ausbildung) sowie Hochschullehrgänge (Akademische Weiterbildung) verstanden. Hochschullehrgänge unterteilen sich in außerordentliche Bachelor- und Masterstudien (Weiterbildungsstudien), Akademische Hochschullehrgänge und sonstige Hochschullehrgänge, welche zwischen 15 und 59 ECTS-Anrechnungspunkte aufweisen. Sämtliche Hochschullehrgänge müssen als solche bezeichnet und im Einvernehmen mit dem Erhalter vom Kollegium eingerichtet werden.
- > Der Arbeitsaufwand für außerordentliche Bachelorstudien hat 180 ECTS-Anrechnungspunkte und für außerordentliche Masterstudien 120 ECTS-Anrechnungspunkte² zu betragen. Akademische Hochschullehrgänge müssen mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte aufweisen; sonstige Hochschullehrgänge ab 15 ECTS-Anrechnungspunkten, welche jedoch weniger als 60 ECTS-Anrechnungspunkte aufweisen, können ebenfalls an der FH Campus Wien eingerichtet werden.
- > Der **Studienplan** ist die spezifische inhaltliche Ausgestaltung eines Studienprogramms.
- > Unter **Akademischen Ausbildungsprogrammen** werden Bachelor- und Masterstudiengänge mit externer Akkreditierung und grundsätzlich öffentlicher Finanzierung verstanden.
- > Unter **Akademischer Weiterbildung** werden Studienprogramme verstanden, welche gem. § 9 FHG eingerichtet werden.
- > Unter **Akademischer Fortbildung** werden Seminare, Module und Zertifikatsprogramme mit oder ohne Vergabe von ECTS-Punkten verstanden, die nicht durch das Kollegium eingerichtet werden.³ Gegebenenfalls kann es hier im Nachhinein im Einzelfall zur Anerkennung von Leistungen im Rahmen der Akademischen Aus- und Weiterbildung durch Überprüfung durch die fachlich zuständige Studiengangs- oder Studienprogrammleitung kommen.

2 Akademische Aus- und Weiterbildung

2.1 Entwicklung von Studienprogrammen (Studiengänge⁴, außerordentliche Studien, Akademische Hochschullehrgänge und sonstige Hochschullehrgänge)

Die Entscheidung zur Einrichtung von Studiengängen, außerordentlichen Studien, Akademischen Hochschullehrgängen und sonstigen Hochschullehrgängen erfolgt durch das Kollegium im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der FH Campus Wien⁵. Das Entwicklungsteam arbeitet mit der Akademischen Hochschulentwicklung den jeweiligen Akkreditierungsantrag aus und bereitet das (externe oder interne) Genehmigungsverfahren inhaltlich vor. Der Akkreditierungsantrag (= Curriculum) umfasst den Studienplan sowie weitere Prüfkriterien nach den Vorgaben der aktuell gültigen Akkreditierungsrichtlinie.

¹ Siehe § 9 FHG

² Der Arbeitsaufwand für ein außerordentliches Masterstudium kann in Ausnahmefällen weniger als 120 ECTS-Anrechnungspunkte betragen, wenn dieses in Umfang und Anforderungen mit mehreren fachlich in Frage kommenden ausländischen Masterstudien vergleichbar ist. Vgl. § 9 Abs 2 FHG.

³ Siehe § 10 Abs 3 Z 4 FHG

⁴ Akademische Ausbildung

⁵ Siehe § 10 FHG

Die Verfahren sind in Prozessen des Rektorats und der Akademischen Hochschulentwicklung verankert.

2.1.1 Erstakkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (externes Verfahren)

Die Erstakkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen erfolgt extern auf Grund der Bestimmungen des FHG, HS-QSG und der Prüfkriterien gemäß der geltenden Fassung der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung.

2.1.2 Einrichtung von außerordentlichen Studien (Weiterbildungsstudien), Akademischen Hochschullehrgängen und sonstigen Hochschullehrgängen⁶ (internes Verfahren)

Die Einrichtung von Hochschullehrgängen gemäß § 9 FHG erfolgt nach Ausarbeitung des Studienplans (siehe Pkt. 2.2.1.) und Überprüfung durch die Studienprogrammkommission durch Beschluss des Fachhochschulkollegiums. Teile dieser Hochschullehrgänge zur Weiterbildung können als Weiterbildungsmodule/-seminare angeboten und in Folge anerkannt werden.

2.2 Weiterentwicklungen von Studienprogrammen

2.2.1 Interne Verlängerungen

Der Beginn der Analyse und Überarbeitung des akkreditierten Studienplans erfolgt alle 5 – 7 Jahre im Rahmen der „Internen Verlängerung“.⁷

Die Weiterentwicklung von Studienprogrammen hat das Ziel, aktuelle Entwicklungen des Berufsfeldes sowie der dafür relevanten wissenschaftlichen Disziplinen zu analysieren und das Studienprogramm im Rahmen dieser Perspektiven bedarfsgerecht anzupassen. Darüber hinaus bilden die Vision und die strategischen Ziele der FH Campus Wien sowie nationale und internationale Entwicklungen im Hochschulbereich wichtige Leitlinien, die bei der Weiterentwicklung der Studienprogramme berücksichtigt werden.

Der Studienplan besteht aus folgenden Teilen:

- > Allgemeine Angaben
 - > Programmbezeichnung (deutsch, englisch, Kurzzeichen), Kennzahl, Studienprogrammart, Organisationsform, Regelstudiendauer, ECTS, Sprache, LV-Wochen, akademischer Grad bzw. Bezeichnung, Berufsbezeichnung, Akkreditierte Studienplätze je Organisationsform, Versionsnummer, Genehmigung und Gültigkeit
 - > Standort(e)
 - > Leiter*in Studiengang/Studienprogrammleitung
- > Zentrale Ergebnisse der Bedarf- & Akzeptanzanalyse
- > Bezüge des Studienplans zu Entwicklungen der Profession und Disziplin sowie zur aktuellen Strategie der Fachhochschule
- > Zugangsvoraussetzungen
- > Aufnahmeverfahren
- > Berufliche Tätigkeitsfelder
- > Lernergebnisse des Studienprogramms (mit Bezug auf NQR) und fachliche Kernbereiche
- > Module und Lehrveranstaltungen (je Organisationsform – berufsbegleitend und/oder Vollzeit)
 - > Curriculum Matrix
 - > Modul- bzw. Lehrveranstaltungsbeschreibungen (deutsch, englisch)
- > Didaktisches Konzept

⁶ Akademische Weiterbildung

⁷ Anträge auf Abweichung von dieser Frist sind von der Studiengangs,- oder Studienprogrammleitung an die Kollegiumsleitung zu richten.

- > Internationalisierung
- > Forschung und Entwicklung
- > Entwicklungsteam
- > Diploma Supplement (sofern anwendbar)

Die über den Studienplan hinausgehenden Prüfkriterien der externen Akkreditierung (wie beispielsweise Personal, Qualitätssicherung, Finanzierung und Infrastruktur) unterliegen internen Prozessen die hochschulweit festgelegt, weiterentwickelt und bei institutionellen Audits überprüft werden. Daher werden diese Punkte im Analyseverfahren reflektiert, nicht aber gesondert ausgearbeitet.

2.2.2 Aktualisierung von Lehrveranstaltungen

Aktualisierungen auf der Ebene der Lehrveranstaltungen liegen in der Autonomie der Studiengangs,- bzw. Studienprogrammleitung und werden von dieser nach Überprüfung im Hinblick auf das Gesamtkonzept des Studienprogramms und das Constructive Alignment⁸ freigegeben.

Die Kompetenz zur Aktualisierung durch die Studiengangs- und Studienprogrammleitung umfasst folgende Punkte des Studienplans:

- > Lernergebnisse und Lehrinhalte von Lehrveranstaltungen
- > Verschiebungen von Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls
- > Aktualisierung von Lehrveranstaltungstiteln
- > Didaktische Methoden auf LV-Ebene
- > Prüfungsmethoden (inkl. Einrichtung einer Modulprüfung)
- > Literatur
- > Sprache einer Lehrveranstaltung

Die Vorgaben der Prüfungsordnung sind dabei einzuhalten.

2.2.3 Änderung von Studienplänen (internes Verfahren)

Im Falle der Identifizierung von Änderungsbedarf abseits der *Internen Verlängerung* erfolgt die Änderung gemäß dem bestehenden FH-internen Prozess über Antrag der Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung an die Kollegiumsleitung durch Beschluss des Kollegiums.

Dazu gehören beispielsweise die Verschiebung einzelner Lehrveranstaltungen über die Modulgrenzen hinaus, Änderung des Umfangs (SWS bzw. ECTS) oder zentraler Inhalte einzelner Lehrveranstaltungen und Module.

2.2.4 Genehmigungsrelevante Änderungen von Studienplänen (externes Verfahren) bei Studiengängen

Änderungen in Studiengängen, die akkreditierungspflichtige Inhalte betreffen, sind über die Kollegiumsleitung in das Kollegium einzubringen und mittels eines Änderungsantrags bei der AQ Austria zu beantragen (externes Verfahren). Darüber hinaus ist ggf. auch ein „Umschichtungsverfahren“ (Veränderung von Studienplätzen) an das zuständige Bundesministerium zu richten.

Genehmigungsrelevante Änderungen in Studiengängen sind jedenfalls⁹:

- > Änderung der Bezeichnung des Rechtsträgers der Fachhochschule sowie Änderung der Rechtsform des Rechtsträgers der Fachhochschule;

⁸ Constructive Alignment: Kompetenzorientierte Formulierung der Lernziele, ein didaktisches Konzept, das die Erreichung dieser Lernziele unterstützt, sowie Prüfungsmodalitäten, die das Erreichen der Lernziele sichtbar machen.

⁹ Gem. § 14 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (gültig ab 15. Juli 2021)

- > Änderung des Studienplans, die das Profil und die damit verbundenen intendierten Lernergebnisse auf Studiengangsebene wesentlich verändert, der Organisationsform, des Gesamtarbeitsaufwands (in ECTS-Anrechnungspunkten), der Dauer (in Studienjahren, Semestern), der verwendeten Sprache und/oder des Wortlauts des zu verleihenden akademischen Grades (einschließlich der abgekürzten Form) des Studiengangs oder der Studiengänge;
- > Änderung der Anzahl der Studienplätze des Studiengangs oder der Studiengänge;
- > Änderung des Orts oder der Orte, an dem oder denen der Studiengang oder die Studiengänge durchgeführt wird oder werden.

Folgende Änderungen sind dem Board der AQ Austria bekannt zu geben; in diesen Fällen erfolgt eine Änderung des Bescheids von Amts wegen:

- > Änderung der Bezeichnung des Studiengangs, sofern diese nicht auf eine Änderung des Studienplans, die das Profil und die intendierten Lernergebnisse wesentlich verändert, zurückzuführen ist;
- > Bezeichnung der Fachhochschule.

2.3 Auflassung von Studienprogrammen

Die Auflassung von Studiengängen und Hochschullehrgängen erfolgt durch einen gleichlautenden Beschluss des Kollegiums sowie der Geschäftsführung¹⁰. Der Antrag auf Auflösung kann durch die Kollegiumsleitung/stellvertretende Kollegiumsleitung des Kollegiums oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung eingebracht werden.

Der Auflösungsbeschluss ist zeitlich so festzulegen, dass gewährleistet ist, dass alle Studierenden im Rahmen der laut Ausbildungsvertrag maximal zulässigen Studiendauer den Studiengang/Hochschullehrgang noch abschließen können.

3 Akademische Fortbildung (Zertifikats- und Fortbildungsangebote)

3.1 Entwicklung von Zertifikatsprogrammen

Zertifikatsprogramme weisen einen Umfang von 15 bis zu max. 45 ECTS Punkte auf. Die Einrichtung eines Zertifikatprogramms erfolgt an Hand eines Auftrags der Kollegiumsleitung nach erfolgter Abstimmung der jeweiligen Leitung des fachlich zuständigen Studienprogramms und der Campus Wien Academy. Die Einrichtung erfolgt nach Abschluss der Entwicklung durch Freigabe der Kollegiumsleitung auf Basis eines Gutachtens der Akademischen Hochschulentwicklung.

3.2 Entwicklung von Fortbildungsangeboten

Akademische Fortbildungsprogramme (zB Module, Seminare) werden in Abstimmung und Kooperation zwischen der Campus Wien Academy und dem jeweils kooperierenden Studienprogramm entwickelt und durchgeführt.

3.3 Verantwortlichkeiten in der Entwicklung und Weiterentwicklung von Zertifikats- und Fortbildungsangeboten

Die inhaltliche Verantwortung - Zugangsvoraussetzungen, Content (Ziele, Lernergebnisse, ggf. Prüfung), Didaktik, Qualitätssicherung (incl. Evaluierung), Auswahl von Lehrenden, ggf. Zertifizierungen, Kooperation in Marketingfragen - wird vom kooperierenden Studienprogramm

¹⁰ Siehe § 10 Abs 3 Z 4 FHG

getragen. Die organisatorische Verantwortung - Kalkulation, Wirtschaftlichkeitsprüfung, Entscheidung für Durchführung, Marketing/Verkauf, rechtliche Anforderungen/Vertragsgestaltung - wird von der Campus Wien Academy getragen. Die Akademische Hochschulentwicklung berät die Programmleitung im Entwicklungsprozess zu den Kapiteln der Antragsvorlage/Modulvorlage.

Die strategische Weiterentwicklung der Zertifikats- und Fortbildungsangebote erfolgt in Abstimmung zwischen der Leitung der Campus Wien Academy und den fachlich zuständigen Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitungen.

4 Durchführung von Zertifikatsprogrammen, Fort- und Weiterbildungsangeboten

Die Durchführung von Zertifikats-, Fortbildungs- und Weiterbildungsangeboten – so sie nicht komplette Studienprogramme umfassen - liegt bei der Leitung der Campus Wien Academy in Abstimmung mit den fachlich zuständigen Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitungen.

Zertifikatsprogramme und Fortbildungsangebote, die in Kooperation zwischen einem Studienprogramm der FH Campus Wien und der Campus Wien Academy entwickelt, durchgeführt und evaluiert werden, können bei einem angemessenen Leistungsnachweis den Teilnehmer*innen eine Bestätigung der absolvierten ECTS-Punkte vergeben. Die Qualitätssicherung erfolgt inhaltlich durch die Studiengangs- bzw. Studienprogrammleitung und organisatorisch durch die Leitung der Campus Wien Academy.

Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module von Weiterbildungsprogrammen können in gleicher Weise wie Fortbildungsseminare als Weiterbildungsmodule/-seminare in Kooperation zwischen der Leitung des Weiterbildungsprogramms und der Campus Academy angeboten, durchgeführt und evaluiert werden.

Im Zuge des Jahresberichts des Rektorats an das Kollegium erfolgt eine Darstellung aller Fort- und Weiterbildungsaktivitäten des vergangenen Studienjahres, in dessen Rahmen ECTS-Punkte vergeben wurden. Die dazu notwendigen Unterlagen werden von der Campus Wien Academy zur Verfügung gestellt.

5 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt als Satzungsbestandteil in dieser aktualisierten Form am 11.01.2024 in Kraft.